



19.05.2026

Seite 1 von 2

VGH Versicherungen · 30140 Hannover

Rechtsanwaltskanzlei Seehofer
Bahnhofstraße 51
87435 Kempten (Allgäu)

Vorstandsreferat/Rechtsabteilung
RA-Fü
[REDACTED]
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Tel.-Nr. [REDACTED]

Fax-Nr. [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Vorab per Fax: [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

[REDACTED] / Provinzial Lebensversicherung Hannover

Ihr Schreiben vom 20.03.2026

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Seehofer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.03.2026 und danken Ihnen für die stillschweigend gewährte Fristverlängerung.

Nach Prüfung des Sachverhaltes können wir Ihnen bestätigen, dass wir dem Widerruf stattgeben.

Allerdings führt der Widerruf in diesem Fall nicht zur Erstattung der Beiträge und einer Nutzungsentschädigung. In dem Fall, dass der Versicherungsnehmer dem Beginn des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat, hat der Versicherer gemäß §§ 9,152 VVG den Rückkaufswert aus dem ungezillmerten Deckungskapital, also das Kapital ohne Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten, zu erstatten. Mit Antrag vom 05.11.2009 hat Ihr Mandant die BasisRente mit Versicherungsbeginn am 01.12.2009 beantragt und eine Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung erteilt. Damit hat Ihr Mandant zum Ausdruck gebracht, dass der Vertrag vor Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist beginnen soll.

Aufgrund der Besonderheiten der BasisRente, die grundsätzlich nicht gekündigt werden kann und bei der daher kein Rückkaufswert gebildet wird, ist im Fall eines Widerrufs ein fiktiver Rückkaufswert zu ermitteln. Wir haben daher durch unsere versicherungsmathematische Abteilung den fiktiven Rückkaufswert aus dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Abzug der Abschlusskosten iHv EUR 1.968,80, der Vertriebskosten iHv EUR 404,92 und ohne Abzug von Verwaltungskosten einschließlich Überschussanteilen ermitteln lassen, der Ihrem Mandanten durch den Widerruf zusteht, dieser beträgt **EUR 33.142,63**.

19.05.2026

Seite 2 von 2

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass hinsichtlich des Großteils der von Ihnen geltend gemachten Auskünfte mangels Auskunftsinteresse kein Anspruch besteht. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungen keinen Anspruch auf Auskunft über versicherungsinterne Berechnungen hat, da insofern das Geheimhaltungsinteresse des Versicherers überwiegt (BGH, Beschl. v. 07.01.2014 - IV ZR 216/13; BGH, Urte. v. 08.06.1983 - IV a ZR 150/81; OLG Celle, Urte. v. 09.03.2006 - 8 U 181/05; OLG München, Urte. v. 17.02.2009 - 25 U 3975/08). Erst recht besteht kein Anspruch auf Auskunft ohne konkreten Anlass, nur um die laufenden Berechnungen überprüfen zu können (OLG Celle, Urte. v. 19.07.2007 - 8 U 8/07).

Zudem weisen darauf hin, dass Basisrentenverträge im Sinne des § 10 I Nr. 2b) aa) EStG steuerlich begünstigt sind. Das bedeutet u.a., dass Beiträge zu privaten Rentenversicherungen als Basisversorgung einschließlich Zusatzversicherung zusammen mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sowie zu berufsständischen Versorgungswerken und landwirtschaftlichen Alterskassen im Rahmen des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden konnten. Ob eine steuerliche Berücksichtigung Ihrem Mandanten stattgefunden hat, können wir nicht beurteilen. Wir können keine Rechtsberatung vornehmen, sondern empfehlen Ihrem Mandanten, steuerliche Konsequenzen des Widerrufs mit einem Steuerberater zu besprechen. Entsprechend unserer rechtlichen Verpflichtung werden wir eine entsprechende Meldung an die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)“ vornehmen.

Sollte Ihr Mandant aufgrund der steuerlichen Auswirkungen den Widerruf zurücknehmen wollen, bitten wir Sie, uns dieses bis zum 10.06.2026 mitzuteilen. Sofern Ihr Mandant an dem Widerruf des Vertrags festhalten will, bitten wir um Mitteilung, auf welches Konto wir den oben genannten Betrag auszahlen sollen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VGH Versicherungen
Provinzial Lebensversicherung Hannover
i.V.

